

Wahlbekanntmachung der Wahlleitung

zur Gemeindevahl und zu den Ortsratswahlen in der Stadt Königslutter am Elm am 11.
September 2016

Gemäß § 16 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2014 (Nds. GVBl. 2014, S. 35) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. September 2015 (Nds. GVBl. 2015, S. 186) gebe ich für die Kommunalwahlen (allgemeine Neuwahl des Rates der Stadt Königslutter am Elm und der Ortsräte) am 11. September 2016 folgendes bekannt:

I. Zahl der Vertreter Rat und Ortsräte

Im Wahlgebiet der Stadt Königslutter am Elm sind nach § 46 Abs. 2 und 4 NKomVG in Verbindung mit der Satzung über die Verringerung der Zahl der zu wählenden Abgeordneten im Rat der Stadt Königslutter am Elm für die Wahlperiode vom 01.11.2016 bis 31.10.2021 vom 26.03.2015 **30** Vertreterinnen und Vertreter in den Rat der Stadt und nach der 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Königslutter am Elm vom 29.04.2016 **11** Ortsräte zu wählen.

Die Zahlen der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter und die Höchstzahlen der zu benennenden Bewerberinnen und Bewerber je Wahlvorschlag ergeben sich aus der nachfolgenden Aufstellung:

	Zahl der zu wählenden Vertreter/innen	Höchstzahl der Bewerber je Wahlvorschlag		Zahl der zu wählenden Vertreter/innen	Höchstzahl der Bewerber je Wahlvorschlag
Rat der Stadt Königslutter am Elm	30	35			
Ortsrat in:			Ortsrat in:		
Beienrode/Uhry	7	12	Lauingen	7	12
Boimstorf/Rotenkamp	7	12	Lelm	7	12
Bornum	9	14	Ochsendorf	5	10
Glentorf/Klein Steimke	7	12	Rhode	5	10
Groß Steinum/Schickelsheim	5	10	Rottorf	7	12
Königslutter *)	11	16			

*) (Kernstadt einschließlich Schoderstedt und Hagenhof)

Wahlvorschläge können von Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerberinnen oder Einzelbewerbern eingereicht werden (§ 21 Abs. 1 NKWG). Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) darf nur den Namen dieser Bewerberin oder dieses Bewerbers enthalten.

II. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Für die Wahl des Rates der Stadt Königslutter bildet das Wahlgebiet der Stadt Königslutter am Elm **einen** Wahlbereich.

Für die Ortsratswahlen bilden die Ortschaften Beienrode/Uhry, Boimstorf/Rotenkamp, Bornum, Glentorf/Klein Steimke, Groß Steinum/Schickelsheim, Königslutter-Kernstadt, Lauingen, Lelm, Ochsendorf, Rhode und Rottorf jeweils ein eigenes Wahlgebiet mit einem Wahlbereich.

III. Unterschriften für Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag muss von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe oder von der wahlberechtigten Einzelperson unterzeichnet sein.

Jeder Wahlvorschlag für die Gemeindewahl (Rat der Stadt Königslutter am Elm) muss außerdem gemäß § 21 Abs. 9 NKWG von mindestens **20** Wahlberechtigten des Wahlbereichs persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Die Wahlvorschläge für die Ortsratswahl Königslutter-Kernstadt müssen gemäß § 21 Abs. 9 NKWG von mindestens **20** Wahlberechtigten der Ortschaft persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Alle übrigen Wahlvorschläge für die Ortsratswahlen müssen gemäß § 21 Abs. 9 NKWG von mindestens **10** Wahlberechtigten der jeweiligen Ortschaft persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen.

Die Unterschriften der Wahlberechtigten sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 6 zu § 32 Abs. 2 NKWO zu leisten, die bei mir angefordert werden können. Für Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen Unterschriften erst nach Aufstellung der Bewerber gesammelt werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

Von der Beibringung der Unterschriften sind gem. § 21 Abs. 10 NKWG folgende Parteien und Wählergruppen befreit.

Für die Wahl des Rates der Stadt Königslutter am Elm und alle Ortsratswahlen

Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)

Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)

Freie Demokratische Partei (FDP)

DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)

Für die Wahl des Rates der Stadt Königslutter am Elm

Unabhängige Wählergemeinschaft Königslutter (UWG)

Für die Ortsratswahl Groß Steinum/Schickelsheim

Freie Wählergruppe Gr. Steinum (FWG)

Für die Ortsratswahl Glentorf/Klein Steimke

Wählergruppe Klein Steimke (WGK)

Für die Ortsratswahl Königslutter-Kernstadt

Unabhängige Wählergemeinschaft Königslutter (UWG)

Für die Ortsratswahl Lauingen

Lauinger Wähler Gemeinschaft (LWG)

Für die Ortsratswahl Boimstorf/Rotenkamp

Freie Liste Rotenkamp (FL)

Für die Ortsratswahl Beienrode/Uhry

Wählerinitiative Beienrode (WIB)

Freie Wählergemeinschaft Uhry (FWU)

IV. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge müssen nach Inhalt und Form den Vorschriften der §§ 21 ff. NKWG und der §§ 32 ff. NKWO entsprechen.

V. Einreichung der Wahlvorschläge

Die Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge endet am

Montag, den 25. Juli 2016, 18.00 Uhr.

Die Wahlvorschläge sind an den

**Gemeindewahlleiter der Stadt Königslutter am Elm
Am Markt 1
38154 Königslutter am Elm**

zu richten. Ich bitte, die Wahlvorschläge mit den notwendigen Unterlagen möglichst frühzeitig einzureichen, da die Beseitigung bestimmter Mängel nach Ablauf der o.a. Frist nicht mehr erfolgen kann.

VI. Wahlanzeige

Die nicht unter Abschnitt III. aufgeführten und damit unter § 22 Abs. 1 NKWG fallenden Parteien werden auf das Erfordernis der Wahlanzeige hingewiesen. Die Wahlanzeige ist spätestens bis zum **13. Juni 2016** bei der Niedersächsischen Landeswahlleiterin, Lavesallee 6, 30169 Hannover einzureichen.

Königslutter am Elm, den 09. Mai 2016
Der Gemeindewahlleiter

gez. Hoppe